

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

17. Juni 2022

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2022/2023 – Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022)

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Verpflichtete
 - C. Organisatorische Rahmenbedingungen
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

Anlagen¹

- 1 Bescheinigung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen
- 2 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 3 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause

¹ Die Anlagen sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

I. Vorbemerkungen

Mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort der Landesregierung besteht Einvernehmen, dass die Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs nach den Sommerferien 2022 durch ein zeitlich befristetes Testkonzept flankiert wird.

Dieses sieht vor, dass in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien (Montag, den 22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022) Schüler/innen und in der Schule Tätige, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, die Schule nur betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen.

Das *Testkonzept Schule für die Schutzwoche* von Montag, den 22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022, ist im Wesentlichen mit dem Testkonzept Schule identisch, das alle an Schule Beteiligten aus dem Schuljahr 2021/2022 kennen.

Eingesetzt werden die **Selbsttests**, die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule im Schuljahr 2021/2022 angeschafft wurden. Diese Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Es handelt sich um Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich, das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Das Selbsttesten vom 22. August bis 26. August 2022 soll nach den Sommerferien im Sinne einer Schutzwoche einen Beitrag dazu leisten, dass die Schulen sichere Orte sind, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine mit Corona infizierte Person dauerhaft in der Schule aufhält. Das erscheint nach den Sommerferien mit einer Vielzahl von persönlichen Begegnungen im In- und Ausland angeraten.

Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen Verlängerung der *Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV)* schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt. Da die Geltungsdauer der *SARS-CoV-2-IfSBMV* wegen § 28a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des *Infektionsschutzgesetzes (IfSG)* zwingend zu befristen ist, können die Schutzwoche betreffende Regelungen aktuell noch nicht getroffen werden, da diese für den Geltungszeitraum der Verordnung keinen Anwendungsbereich hätten und damit ins Leere liefen.

Ab Montag, dem 29. August 2022, entfällt die Testpflicht für nicht-geimpfte und nicht-genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

1. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen Verlängerung der *Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV)* schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt.

Vorgesehen ist zu regeln, dass

- a. in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in Schulen in freier Trägerschaft sich
- b. Schülerinnen und Schüler und
- c. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal
- d. in der 34. Kalenderwoche am Montag, Mittwoch und Freitag (drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche) in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen;
- e. die Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht erfolgt;
- f. die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis ist von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen ist;
- g. von der Testpflicht ausgenommen sind
 - i. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - ii. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

2. In § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

- b. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist,
- c. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist.

3. Zum Impf- und Genesenennachweis regelt § 22a des Infektionsschutzgesetzes

a. Impfnachweis (§ 22a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz)

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn

- 1. die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die
 - a) von der Europäischen Union zugelassen sind oder
 - b) im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind,
- 2. insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und
- 3. die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 liegt ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

- 1. die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,
- 2. die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - b) zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder

3. die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a) auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b) seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

Abweichend von Satz 3 liegt in den in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei einer Einzelimpfung vor; an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung.

b. Genesenennachweis (§ 22 a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz)

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

1. die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und

2. die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

B. Verpflichtete

1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene

- a. **Schüler/innen**, die das Schulgelände betreten und am **Präsenzunterricht** oder an **Prüfungen mit Präsenzpflcht** teilnehmen wollen;
- b. **in den Schulen Tätige**, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - *ehrenamtlich Tätige*;
- c. **Beschäftigte der staatlichen Schulämter** und die in der 1. und 2. Phase der **Lehrerausbildung tätigen Ausbilder/innen** (Studienseminare und Hochschule).

2. Die Verpflichtung umfasst für Schüler/innen

- a. das **Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis**,
- b. **am Montag, Mittwoch, Freitag der 34. Kalenderwoche** (22. August bis 26. August 2022 einschließlich) mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
- c. **die jeweils tagesaktuell ist**, das heißt, an dem Tag, an dem das Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde.

3. Die Verpflichtung der Schüler/innen erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;

- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
 - c. die **ausnahmsweise** Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.
4. **Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.**

5. *Freiwilliges Testen*

Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich freiwillig dreimal in der Schutzwoche testen und dafür die den Schulen zur Verfügung gestellten Tests nutzen.

C. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst.

a. Zentrale Beschaffung durch das MBJs

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

b. Einzelfallweise Beschaffung durch die staatlichen Schulämter

In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige staatliche Schulamt der Schule auf entsprechende Anforderung im Rahmen verfügbarer Mittel ein anderes Testformat (zum Beispiel Spucktest) zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere für Schüler/innen

- i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit sonderpädagogischem Förderbedarf *Sehen und Hören*);
- ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten möglich ist (z.B. bei körperlich starken Einschränkungen, umfassendem autistischen Verhalten);
- iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *emotionale-soziale Entwicklung* mit hochgradiger Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln (Systemsprenger);
- iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf *geistige Entwicklung*, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei der Erziehung und Versorgung des Kindes);
- v. mit vom behandelten HNO-Arzt attestiertem Verbot der Nutzung des Nasentests.

Das andere Testformat muss vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Die staatlichen Schulämter beschaffen die Tests selbst, die Ausgaben sind aus Kapitel 05 020 Titel 531 10 Unterkonto 02 zu leisten.

2. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

- a. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.**
- b. Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher, dass Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt werden.**

3. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

4. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten.**

Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (<https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/>).

- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.**
- c. Die Schulleitung informiert das zuständige Gesundheitsamt (Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).**

Regeln die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erlassenen Allgemeinverfügungen bzw. die Gesundheitsämter Anderes, gehen diese Regelungen vor.

5. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

Betretungsverbot gemäß SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung In der Zeit vom 22. – 26. August 2022 (Schutzwoche) Das Schulgelände darf nur betreten, wer a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann; b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann; c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und in der Schule Tätige am Montag, Mittwoch, Freitag eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Die Schulleitung

6. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände in der Schutzwoche und gewährleistet, dass in der Zeit vom 22. Bis 26. August 2022 nur Personen das Schulgelände betreten,

- a. die **Montag, Mittwoch, Freitag** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest ausnahmsweise in der Schule durchführen wollen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
- c. die einen **Impfnachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) **oder** einen **Genesenennachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. In der Woche vom 22. bis 26. August 2022 (Schutzwoche) dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur betreten und am Präsenzunterricht sowie an Prüfungen teilnehmen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben; es sei denn, sie führen einen Impf- oder Genesenennachweis.
2. Geimpfte und genesene Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, können die in den Schulen vorhandenen Tests für eine freiwillige Testung zu nutzen.
3. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt (Nummer 5 Absatz 3 VV-Zeugnisse). Im Falle von Berufsschüler/innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu informieren.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.
4. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 24 SARS-CoV-2-EindV die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage 1 beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.
6. Die Schüler/innen testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (Anlage 2) vorweisen können.
7. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen
 - vor Beginn der Sommerferien 2022 (7. Juli 2022)
 - drei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
 - entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
 - oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als Anlage 3 beigefügt. Haben Eltern eine solche Erklärung für das Schuljahr 2021/2022 abgegeben und zwischenzeitlich nicht widerrufen, gilt diese Erklärung auch für die Abgabe der Tests vor den Sommerferien.

8. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.
9. Hinweise:
 - a. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
 - b. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.

10. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

- 11. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist,** obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.

Alternative Testformate können die staatlichen Schulämter auf entsprechende Anforderung der besuchten Schule im Rahmen verfügbarer Mittel zur Verfügung stellen (→ Abschnitt II.C.1.).

- 12. Für die Entsorgung des Testmaterials** gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.

Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.

- 13. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch die ärztliche Beurteilung gestellt.

- 14. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,**

- a. begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter begleitet in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Isolation;
- b. informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten und das zuständige Gesundheitsamt.
- c. **Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal** (<https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/>).
- d. Die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis bleiben weiter in der Schule.

- 15. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte**

- a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.

- b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
- c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des *Rundschreibens 15/17* (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 – Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
- d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
- e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

- f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
- g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

16. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

17. Ausnahmen von der Verpflichtung (vgl. Abschnitt II:A.3.)

a. Vollständiger Impfschutz

Die Verpflichtung gilt nicht für Schüler/innen, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis vorlegen.

b. Genesene

Die Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Schüler/innen, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

Die Kontrolle, dass der Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen.

Die Impf- oder Genesenennachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerschein vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die Vorlage des Schülerscheines entbehrlich ist.

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

A. Allgemeines

1. Die Verpflichtung gilt nicht für in der Schule Tätige, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (vgl. Abschnitt II.A.3.).

Die Kontrolle, dass der Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Geimpfte Beschäftigte können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie einen Nachweis in der Schule hinterlegen.

2. Auch die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, können sich freiwillig testen und dafür die vorhandenen Tests für ein dreimaliges Testen (Montag, Mittwoch, Freitag) nutzen.

B. Landesbedienstete und -beschäftigte (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen)

1. Den in der Schule tätigen Landesbediensteten und -beschäftigten, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, werden drei Selbsttests für die Schutzwoche ausgehändigt.

Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule Tätige, die bspw. aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst (in der Schule) tun.

2. Eine Verpflichtung, Selbsttests unter Aufsicht in der Schule anzubieten, besteht nicht.
3. Die Schulleiter/innen können jedoch, wenn Beschäftigte Ihrer Schule bereit sind, die Aufsicht bei der Testdurchführung zu übernehmen, eine Selbsttestung ermöglichen.

Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein.

4. Dienstpflichten

- a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Testen eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
- b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige Testen, dann kann
 - i. bei verbeamteten Beschäftigten

- gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
 - alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;
- ii. *bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten* kann
- der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
 - optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;
 - bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.
- Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

C. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist

1. Hierzu zählen unter anderem

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,
- Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

2. Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das i Abschnitt IV.B. Ausgeführte; den Beschäftigten werden jeweils drei Selbsttests für die Schutzwoche ausgehändigt.

3. Verweigern die Betreffenden das regelmäßige Testen, dann kann

- a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;
- b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
- c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.

D. Sonstiges Personal, welches in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätig ist

1. Hierzu gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtliche Tätige

2. Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das im Abschnitt IV.B. Ausgeführte; den Beschäftigten werden drei Selbsttests für die Schutzwoche ausgehändigt.

3. Verweigern die Betroffenen das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann unterrichtet die Schulleitung den jeweiligen Träger, dass die Testung verweigert worden ist.

Hat die Schulleitung aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos die Betroffenen suspendiert, bittet sie den zuständigen Träger, Ersatz für das ausgefallene Personal bereitzustellen.

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 1

Bescheinigung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Ausnahmen davon gelten nur für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die geimpften und genesenen Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, können sich freiwillig testen; drei Tests pro Schulwoche gibt die Schule auf Anforderung aus.

Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.

Angaben zur Schule
Name
Vollständige Anschrift

Angaben zur getesteten Person (Schüler/in)		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Vollständige Anschrift		

Hinweis:

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Schicken Sie Ihr Kind bitte nicht in die Schule.
- Informieren Sie die Schule und sowie ggf. den Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war.
- Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (<https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/>).
- Informieren Sie die Schule bitte umgehend über das Ergebnis einer gegebenenfalls weiteren Abklärung und die daraus resultierenden Maßnahmen.

Coronavirus Antigen-Selbsttest				
	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
2	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
3	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

In der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis. Ausnahmen davon gelten nur für geimpfte Personen und für genesene Personen.

Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt. Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)		
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
1.	Name	Vorname
	☐ Sorgeberechtigte/r	
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname
	☐ Sorgeberechtigte/r	
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind in der Schutzwoche (22. August bis 26. August 2022) SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule durchführt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
------------	--

Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule	
Welche Tests kommen zur Anwendung?	Selbsttests , das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sogn. Laientest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
Wo wird getestet?	Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde.
Wie oft wird getestet?	In der Schutzwoche vom 22. bis 26. August 2022 ist am Montag, Mittwoch und Freitag der Nachweis über einen Test mit negativem Ergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schule.
Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden?	Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
Wer führt den Test durch?	Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor.
Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?	Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend , wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.
Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/in erforderlich?	Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).
Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?	a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: - Schüler/in wird von der übrigen Lerngruppe isoliert. - Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen Abklärung erforderlich ist, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. - Erziehungsberechtigte holen ihr Kind von der Schule ab und lassen die Abklärung vornehmen, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. - Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen informieren die Schule umgehend über das Ergebnis der Abklärung und die gegebenenfalls daraus resultierenden Maßnahmen. Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal (https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-tun/).
Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?	Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular.

MBJS Testkonzept Schule für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 - Anlage 3

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- hier.
1. Elterninformation
 2. Formular zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause (nur für minderjährige Schüler/innen auszufüllen)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schüler/innen,

in der Woche von Montag, dem 22. August 2022, bis einschließlich Freitag, dem 26. August 2022, ist Voraussetzung für das Betreten der Schule am Montag, Mittwoch, Freitag) eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Verpflichtet werden die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. **Ausgenommen sind** vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können.

Ungeachtet dessen können sich auch die geimpften und genesenen Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, freiwillig testen; die Schule gibt drei Tests für die Schutzwoche auf Anforderung aus.

Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde. **Die Schule stellt Ihnen ein Formular zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.**

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Für das Selbsttesten zu Hause werden für die Schutzwoche vom 22. August bis 26. August 2022 drei Selbsttests entweder den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen selbst ausgehändigt.

Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen.

Haben Sie für das Schuljahr 2021/2022 eine solche Erklärung schon gegenüber der Schule abgegeben, brauchen Sie nichts zu tun.

Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule

	Angaben zur Schule
	Name
	Vollständige Anschrift

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Selbsttests für

	Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
	Name	Vorname	Geburtsdatum

- ☐ geben Sie bitte meinem Kind in einem verschlossenen Umschlag mit,
- ☐ will ich persönlich abholen und bitte Sie dafür um Angabe eines Termins.

	Angaben zu den Eltern¹ Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).		
	Name	Vorname	☐ Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

	Ort, Datum	Unterschrift

¹ Die Angaben eines Elternteils sind ausreichend.